

Quartierverein Breite Schaffhausen

Statuten vom 21. Februar 2026

1. Name, Einzugsgebiet, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen “Quartierverein Breite“ besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB.

Das Quartier Breite schliesst in sich die Gebiete westlich und nordwestlich der Schaffhauser Altstadt (nördlich ab den Bahngleisen bzw. östlich ab Mühlentalstrasse), insbesondere die Siedlungsgebiete Steighalde, Steig, Fäsenstaub, Urwerf, Stokarberg, Rammersbühl, Ölberg, Oerlifall, Sandacker, Riet, Lahnhalde, Klus, Hohlenbaum, Weinberg, Breite, Hauental, Platte, Felsenau, Birch und Mühlenen (westlich Steinbruchgässli) sowie die Landwirtschafts- und Naherholungsgebiete Eschheimertal, Griesbach und Säckelamtshüsli.

Art. 2

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt folgende Ziele und Aufgaben:

- er fördert den Gemeinschaftssinn unter den Quartierbewohnern;
- er setzt sich ein für die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität im Quartier;
- er fördert die Information und die Meinungsbildung über Quartierprobleme;
- er vertritt die Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
- er führt Ausflüge und gesellige Anlässe durch.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Paare und Familien (im gleichen Haushalt) und Firmen werden, die dem Quartier in irgendeiner Weise verbunden sind.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der Firma.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Art. 4

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Vereinsversammlung beschlossen wird. Wer den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 5

Personen, die sich um das Quartier oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei, in seinen Rechten jedoch dem Mitglied gleichgestellt.

3. Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung statt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes angesetzt werden. Sie muss zudem einberufen werden, wenn 50 stimmberechtigte Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangen.

Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitgliederversammlungen schriftlich oder auf elektronischem Weg durchgeführt werden, sofern besondere Umstände eine Durchführung in Präsenz verunmöglichen oder erheblich erschweren.

Art. 7

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor Termin versandt werden. Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste haben spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich im Besitze des Präsidiums zu sein, ansonsten können über sie in der Versammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums oder eines Co-Präsidiums
- Wahl des Kassiers oder der Kassierin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Behandlung von Anträgen
- Geschäfte, die für den Verein oder das Quartier von besonderer Tragweite sind
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9

Den Vorsitz führt das Präsidium oder das Vizepräsidium bzw. eines der beiden Mitglieder des Co-Präsidiums. Sind diese abwesend oder im Ausstand, wählt die Versammlung ein Tagespräsidium.

Art. 10

Alle an der Versammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 11

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Durchführung erfolgt, wenn eine Mehrheit der Anwesenden dies verlangt.

Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ansonsten gilt bei Abstimmungen das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Im Fall eines Co-Präsidiums gilt der Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

4. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu bestellt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Art. 13

Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse, die für den Verein oder das Quartier von besonderer Tragweite sind, unterbreitet er der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Aufgaben übernehmen, die ihm von der Stadt übertragen werden, sofern diese mit den Vereinszwecken übereinstimmen. Der Vorstand kann entsprechende Leistungsvereinbarungen unterzeichnen. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann der Vorstand Personen anstellen oder beauftragen.

Art. 14

Das Präsidium leitet die Vorstandssitzung. Es beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft die Geschäfte dies erfordern. Es vertritt den Verein gegen aussen. Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium in dessen Verhinderungsfall in allen seinen Rechten und Pflichten. Das Co-Präsidium nimmt die Rechte und Pflichten des Präsidiums in gegenseitiger Absprache wahr.

Der Kassier oder die Kassierin führt die Vereinsbuchhaltung und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung alljährlich darüber Bericht. Ein vom Vorstand ernanntes Vorstandsmitglied führt Protokoll über die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzungen.

Die übrigen Vorstandmitglieder übernehmen Aufgaben, die ihnen zur Bearbeitung übertragen werden.

5. Finanzielles

Art. 15

Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke und ist nicht gewinnorientiert. Die Ausgaben des Vereins werden aus Beiträgen der Mitglieder, aus freiwilligen Beiträgen und Schenkungen, aus Erträgen aus eigenen Veranstaltungen sowie aus allfälligen zweckgebundenen Beiträgen der Stadt Schaffhausen und Erträgen aus einer Leistungsvereinbarung bestritten. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der Spesen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 16

Zwei Revisoren, welche von der Vereinsversammlung jährlich gewählt werden, bilden die Kontrollstelle. Die Revisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

6. Datenschutz

Art. 17

Der Verein erhebt und bearbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschliesslich zum Zweck der Vereinsführung und der Kommunikation. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche Pflicht besteht. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

7. Auflösung des Vereins

Art. 18

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Finanzreferat der Stadt Schaffhausen treuhänderisch in Verwahrung zu geben zugunsten eines später neu zu gründenden Vereins mit ähnlichen Zielen. Diese revidierten Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 21. Februar 2026 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. April 2011.

Schaffhausen, den 21. Februar 2026

Die Co-Präsidentin Yvonne Heinrich

Der Co-Präsident Iwan Stössel

